

Information über die neuen Zuständigkeiten im Arbeitsmarktzulassungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Arbeitsmarktzulassung durch die BA

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten in Deutschland beschäftigen zu können, ist in vielen Fällen eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Rechtsgrundlagen sind das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung.

Prozessual erfolgt die Zustimmung zur Beschäftigung im Regelfall im one-stop-government, d.h. die BA wird in einem behördeninternen Verfahren durch Auslandsvertretungen bzw. Ausländerbehörden eingeschaltet. In einigen Fällen kann die BA auch eine Vorabzustimmung oder eine Arbeitserlaubnis erteilen, die durch den Arbeitgeber bei der BA beantragt werden kann.

Die Arbeitsmarktzulassung wird innerhalb der Bundesagentur für Arbeit von den Arbeitsmarktzulassungsteams wahrgenommen, die der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zugeordnet sind.

Bislang waren hierfür 15 Arbeitsmarktzulassungsteams an 6 Standorten zuständig, davon 9 allgemeine Arbeitsmarktzulassungsteams sowie insgesamt weitere 6 Teams für besondere Personengruppen, Werkvertragsverfahren und Werklieferverträge sowie für ordnungspolitische Aufgaben.

Was ändert sich?

Da mit den erweiterten Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung eine deutliche Steigerung der Erwerbszuwanderung erwartet wird, erhöht sich auch das Arbeitsvolumen bei der BA. Um das höhere Antragsaufkommen zügig und in guter Qualität bewältigen zu können, wurde der Bereich Arbeitsmarktzulassung personell verstärkt. In diesem Zusammenhang wurden 8 neue Teams geschaffen, teils an den bisherigen, teils an den neuen Standorten in Darmstadt, Meschede und Neuruppin.

Zukünftig stehen 17 allgemeine Arbeitsmarktzulassungsteams bereit, sowie wie bisher die insgesamt 6 Teams für besondere Personengruppen, Werkvertragsverfahren und Werklieferverträge sowie für ordnungspolitische Aufgaben. Die Zuständigkeiten der Arbeitsmarktzulassungsteams folgen einer regionalen (allgemeine Arbeitsmarktzulassungsteams) bzw. sachlichen Zuordnung (Teams für besondere

Personengruppen, Werkvertragsverfahren und Werklieferverträge sowie für ordnungspolitische Aufgaben).

Die neuen Zuständigkeiten und Kontaktdaten für die allgemeinen Arbeitsmarktzulassungsteams entnehmen Sie bitte den **Anlage 1**, für besondere Personengruppen der **Anlage 2**.

Bitte beachten Sie, dass die neuen E-Mail-Adressen erst ab dem 01.04.2024 nutzbar sind.

Wie wird die Umstellung sichergestellt?

Anträge, die Arbeitgeber über den [Online-Service](#) stellen, werden automatisch an das zuständige Team geroutet. Wir empfehlen die zeitsparende und komfortable Nutzung des Online-Service.

In der Schnittstelle des Bundesverwaltungsamtes, über die die Beteiligung der BA durch Visastellen und Ausländerbehörden beim Titelerteilungsprozess im one-stop-government erfolgt, wurden bereits die neuen Zuständigkeiten hinterlegt, so dass hier automatisch in das richtige Team geroutet wird.

Postsendungen und E-Mails, die nach dem 1. April 2024 versehentlich noch an die früheren Organisationseinheiten gesendet werden, werden an das zuständige Team weitergeleitet.

Wo finde ich weitere Informationen?

Unter www.arbeitsagentur.de > [Unternehmen](#) > [Arbeitskräfte finden](#) > [Arbeits- und Fachkräfte aus dem Ausland](#) finden Sie weitere Informationen zur Arbeitsmarktzulassung.

Für Fragen von übergreifender Bedeutung zur Arbeitsmarktzulassung, die über den Einzelfall hinausgehen, stehen Ihnen die Bereichsleitungen der Arbeitsmarktzulassungsteams der ZAV zur Verfügung. Nutzen Sie dazu bitte das Postfach ZAV.amz-bereichsleitung@arbeitsagentur.de.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können Sie an das Postfach Zentrale.INT24@arbeitsagentur.de richten.

Anlagen